



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Thieberg“ der Gemeinde Sülzetal Ortsteil Osterweddingen wird gem. § 214 (4) BauGB zum 22.03.2021 ausgefertigt.

Sülzetal, 22.03.2021

Methner (Bürgermeister)



# 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Thieberg“ Gemeinde Sülzetal / OT Osterweddingen

## Teil A - Planzeichnung

## Teil B – Planungsrechtliche Festsetzungen zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Thieberg“ der Gemeinde Sülzetal / OT Osterweddingen

Die mit dieser Änderung unberührten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Thieberg“ behalten ihre volle Gültigkeit.  
Die 1. Änderung ist nur mit dem genehmigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Thieberg“ gültig.

## Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung	0,4 Grundflächenzahl I Zahl der Vollgeschosse
Sonstige Festsetzungen	== Geltungsbereich der 1. Änderung - - - - - Baugrenze

## Verfahrensvermerke

Präambel  
Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB 1998 vom 27. August 1997 wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 18.12.2003 die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Thieberg“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den planungsrechtlichen Festsetzungen Teil B, erlassen.

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und betroffener Bürger  
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Bürger wurden mit Schreiben vom 24.11.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Sülzetal, den 22.03.2021

Bürgermeister

2. Abwägungsbeschluss  
Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.12.2003 abgewogen.

Sülzetal, den 22.03.2021

Bürgermeister

3. Beschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Thieberg“  
Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Thieberg“, bestehend aus dem Teil A, Planzeichnung, und dem Teil B, planungsrechtliche Festsetzungen, wurde am 18.12.2003 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit diesem Beschluss gebilligt.

Sülzetal, den 22.03.2021

Bürgermeister

4. Bekanntmachung der Satzung  
Der Beschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Thieberg“ – als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.01.2004 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften über die Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§214 BauGB) sowie auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 23.01.2004 in Kraft getreten.

Sülzetal, den 22.03.2021

Bürgermeister

